Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 2 Leipzig, den 7. Januar 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Uebersicht über die wichtigsten Ereignisse auf dem Gebiete der evangelischen Kirche

vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1891

Unstreitig das wichtigste Ereignis der verflossenen Monate war die preußische Generalsynode, die vom 10. November an sechs Wochen hindurch getagt hat. Diese Synode als die Gesamtvertretung der größten deutschen evangelischen Landeskirche darf ein besondres Interesse beanspruchen. Sie ist sehr friedlich verlaufen; sowohl das Kirchenregiment wie die Synode trieften — nach den Worten eines Synodalen — förmlich von Vertrauen. Diese erfreuliche Erscheinung gewinnt noch dadurch an Gewicht, daß vor dem Zusammentritt der Synode sowohl die Kreuzzeitung, wie die Allg. Ev.-Luth. Kztg. in ihren Berliner Briefen, wie neulich die Deutsch-Evangel. Kztg. sehr weitgehende Forderungen und eine sehr scharfe Sprache in Aussicht stellten. Andrerseits war die Gelegenheit zur Reibung dadurch gering, daß sowohl die Wahlen, wie die königlichen Ernennungen die kirchliche Linke von der Teilnahme an der Synode gänzlich ausgeschlossen hatten. Den Inhalt der vom Kirchenregiment vorgelegten Denkschriften sowie den Verlauf der wichtigsten Debatten haben wir bereits zur Kenntnis unsrer Leser gebracht. Man wird darnach urteilen dürfen, daß der nach dem ersten Bekanntwerden der Vorlagen erhobene Vorwurf der Dürftigkeit nicht zutrifft. Die Denkschriften des Oberkirchenrats haben alle Gebiete des kirchlichen Lebens berührt und dadurch Gelegenheit zum Austausch über alle schwebenden Fragen der Gegenwart geboten. Die Anträge und Interpellationen aus der Versammlung heraus schlossen sich meist nur an die Aeußerungen des Oberkirchenrats an; den viel genannten Initiativanträgen betreffend größere Selbständigkeit der evangelischen Kirche und Erhöhung der Stellung der Generalsuperintendenten suchte der Präsident des Oberkirchenrats ihren Stachel zu nehmen, dem Antrag betreffend die Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes bei Besetzung der theologischen Professuren leistete er festen Widerstand, — es war die einzige etwas erregte Debatte der ganzen Tagung.

Wirft man die Frage auf, ob die Generalsynode ein treffendes Bild von den zur Zeit die evangelische Kirche im allgemeinen bewegenden Fragen und Problemen wiedergespiegelt hat, so sieht man mit einiger Ueberraschung, daß die allerwichtigsten Fragen höchstens gestreift sind. Wir rechnen hierhin nicht die eigentlich brennende Frage der Gegenwart nach dem Verhältnis von theologischer Wissenschaft und dem Bedürfnis der Praxis, denn sie gehört in der evangelischen Kirche nicht vor die Synoden, und was davon in der diesmaligen Synode doch zur Sprache kam, zeugte von einer so tiefgehenden Spannung zwischen diesen beiden Lebensfaktoren der Kirche, von einer so völligen Verständnislosigkeit des einen für den andern, daß jede Debatte nur mehr schaden und verbittern kann. Wohl aber bedauern wir, daß der sogenannte Gemeindegedanke überhaupt in den Debatten nicht berührt worden ist, ebenso, daß man nach einem wirksameren Schutze gegen die römischen Angriffe nicht einmal gesucht hat.

An den Schluß dieser friedevollsten aller Synoden hat sich ein sehr aufregendes Nachspiel angeknüpft: Stöckers Austritt aus der Gruppe der positiven Union, deren Mittelpunkt er bisher gewesen ist. Die von uns wiedergegebene Darstellung der Gründe dieses Schrittes in der Deutsch-Evangel. Kztg. sind wir nicht in der Lage uns aneignen zu können. Dort wird als der einzige Grund für die Majorität der Gruppe, Stöcker nicht in den Generalsynodalvorstand zu wählen, eine übertriebene Loyalität und Rücksicht auf den persönlichen Wunsch des Kaisers hingestellt. Wenn diese Rücksicht auch für Einzelne maßgebend gewesen sein mag, so hat den Ausschlag doch der Gedanke gegeben, nach einer Synode, die der Versöhnung der kirchlichen Richtungen gedient hat, nicht diese prononzirte Persönlichkeit des Kampfes in eine so einflußreiche Stellung zu wählen. Unter diesem Gesichtspunkt hat ein Stöcker sehr nahe stehender Berliner Hofprediger lange, ehe der Gegensatz gegen Stöcker zum offenen Ausdrucke kam, ihn persönlich gebeten, doch überhaupt eine Wahl nicht anzunehmen. Stöcker hat dies schroff abgewiesen. Dieser Punkt fehlt in der Darstellung der Deutsch-Evangel. Kztg. — Eine am 27. v. M. in Berlin abgehaltene Versammlung der Gruppe, die von 76 Mitgliedern, in der Mehrheit Freunden Stöckers besucht war, scheint den Austritt Stöckers und seiner Genossen rückgängig gemacht zu haben. Stöcker ist in eine Kommission gewählt worden, die das Parteiprogramm ergänzen und eine Hauptversammlung der Partei im April d. J. vorbereiten soll.

Der auf der preußischen Generalsynode nicht hervorgetretene Gemeindegedanke hat in zwei andern großen kirchlichen Versammlungen der verflossenen Monate sympathische Besprechung gefunden, nämlich auf der glänzend verlaufenen Hauptversammlung des Evangelischen Bundes in Kassel, wo Senior Bärwinkel in einer Spezialkonferenz über Parochialvereine sprach, und auf der Mecklenburgischen Landeskonferenz im Kreise der strengen Lutheraner.

Die römische Gefahr ist naturgemäß auf der Kasseler Versammlung wieder beleuchtet worden. Wie nötig ein Protest gegen falsche Toleranz und falsche Noblesse ist, zeigen die beiden von uns Sp. 399 mitgeteilten Geschichten, und wie nötig ein entschlossener Kampf, die unerhörten klerikalen Unverschämtheiten, von denen wir zwei Proben auf Sp. 412 und 423 mitgeteilt haben.

Endlich hat der Fall Klein zu heftigen Auseinandersetzungen über das Recht und die Pflicht christlicher Liebesthätigkeit und über das Verhältnis von Kirche und Staat geführt. Des bedrängten Pfarrers haben sich namentlich die Christliche Welt und die Kreuzzeitung angenommen, jene hat das Schlesische Konsistorium in seinem Amtsblatte scharf erwidert. Eine Interpellation auf der preußischen Generalsynode hatte das Versprechen erneuter Untersuchung seitens des Oberkirchenratspräsidenten zur Folge. Geschehen ist seitdem noch nichts.

Bei dem Uebertritt in ein neues Jahr drängt es sich von selbst auf, Klarheit zu suchen über die Fragen, die von der evangelischen Kirche ungelöst mit herübergenommen werden. Als deren oberste und erste haben wir in diesen Ueberblicken immer die nach der Lösung des Zwiespaltes zwischen den alten Formen der Verkündigung des Evangeliums und dem modernen Leben hingestellt. Daran reiht sich die brennende Frage nach der richtigen und christlichen Stellungnahme zur Sozialdemokratie. Um diese beide Pole dreht sich das kirchliche Leben der Gegenwart.

Wir dürfen daran sehr viel kleinere Fragen anschließen. So ist die Generalsuperintendentur der Kurmark noch unbesetzt u. s. w. Auch diese kleinen Fragen haben eine große Bedeutung für die Zukunft der evangelischen Kirche. Gott gebe, daß ihre Lösung zum Segen ausschlage!

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Die Beschlüsse der preußischen Generalsynode. Verschiedene Beschlüsse, betr. die tagende Generalsynode u. s. w. Hochwürdige Generalsynode hat beschlossen:

1. Die Predigt des Generalsuperintendenten D. Braun beim Eröffnungsgottesdienst gedruckt dem Protokoll beizufügen.

2. Die gedruckten Generalsynodal-Verhandlungen der Bibliothek jeder Diözese zu überreichen.

3. Den Präses zu ersuchen, eine Berichterstattung über die Heidenmission und über die Thätigkeit des Gustav-Adolf-Vereins auf die Tagesordnung zu bringen.

4. Dem Referenten D. Warneck für seinen lehrreichen Bericht Dank auszusprechen, und es für eine Pflicht des deutsch-evangelischen Volkes zu erklären, die Mission zu fördern.

5. Dem Zentralvorstande des Gustav-Adolf-Vereins in Leipzig den warmen Dank der Synode auszusprechen, ebenso dem Ev. Oberkirchenrat für die alljährlich bewilligte Kirchenkollekte am Reformationsfest.

6. Den Evangelischen Oberkirchenrat um Auskunft zu ersuchen: über die Herausgabe und Veröffentlichung der revidirten Lutherschen Bibelübersetzung und über die Stellung des Kirchenregiments zur Genehmigung ihrer Einführung in den Gottesdienst und Religionsunterricht in der evangelischen Landeskirche.

7. Sich darüber berichten lassen, was geschehen ist zur Erfüllung ihres am 15. Oktober 1885 ausgesprochenen Wunsches: Die Bibelrevisionskommission möge bei den in Aussicht genommenen abschließenden Beratungen sämtliche Berichtigungen des im Gebrauch befindlichen Cansteinschen Bibeltextes noch einmal nach dem auch bis jetzt von ihr befolgten Grundsatz prüfen, daß nicht das Interesse gelehrter Berichtigung, sondern das des Schriftverständnisses und Schriftgebrauchs der

Gemeinde in erster Linie darüber entscheidet, in welchem Maße die an sich wünschenswerten Berichtigungen in der Lutherbibel aus dem Geiste des göttlichen Wortes und nach dem Gebrauche unsrer deutschen Sprache aufzunehmen sind.

8. Der Bibelrevisionskommission, insbesondre ihrem Vorsitzenden D. Frick (Halle) den warmen Dank für ihre Bemühungen und zugleich die Hoffnung auszusprechen, das schwierige Werk zum Segen der deutsch-evangelischen Kirche zu beenden.

9. Dem Allerhöchsten Erlasse vom 29. Juli 1889 (Fürbitte für die kaiserliche Marine) in Gemäßheit des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

10. Dem auf Grund der Vorschrift des § 34 Nr. 3 der Generalsynodalordnung ergangnen Allerhöchsten Erlasse vom 7. März 1887, betr. die Teilung des Provinzialsynodalverbandes für Ost- und Westpreußen und die infolgedessen erforderlichen Abänderungen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, die nachträgliche Genehmigung zu erteilen.

11. Bei dem Evangelischen Oberkirchenrat auch für die nächste Synodalperiode eine von zwei zu zwei Jahren im Bereiche der gesamten Landeskirche einzusammelnde Kirchenkollekte zum Besten der Berliner Stadtmission zu beantragen, und der Berliner Stadtmission und den andern an der Hebung der Berliner Notstände beteiligten Vereinen den Dank der Synode auszusprechen.

12. In dankbarer Würdigung aller Maßnahmen des Oberkirchenrats zur Förderung des evangelischen Gemeindelebens im Auslande erklärt Synode die Forterhebung der bezüglichen Landeskollekte als eine Notwendigkeit.

13. Auf die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats hin spricht die Generalsynode ihr Vertrauen zu dem Evangelischen Oberkirchenrat aus, daß derselbe die Angelegenheit (Angelegenheit Klein) durch eine nach allen Seiten hin gerechte Behandlung zu einem friedsamen und wahrhaft ersprießlichen Ausgang führen werde.

14. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, die Wiedereinführung des assertorischen Eides (nach Verlesung des Protokolls) bei Zeugenvernehmungen und die Herbeiführung einer der Würde des Eides entsprechenden vorbereitenden Handlung bei den zuständigen Instanzen anzuregen.

Landeskirche. Generalsynode hat beschlossen:

1. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, den schon seit dem Jahre 1870 bei den Verhandlungen der Eisenacher Konferenz angestrebten föderativen Zusammenschluß der evangelischen Kirchenregierungen Deutschlands unter Hinzutritt von Deputirten der Landessynoden auch ferner besondre Aufmerksamkeit und freundliches Interesse zuzuwenden und in dem geeigneten Zeitpunkte die entsprechenden Maßnahmen zur Verwirklichung jenes Zusammenschlusses zu ergreifen. Synode erklärt dabei, daß sie von einem solchen Zusammenschluß gedeihliche Erfolge nur dann glaubt erwarten zu können, wenn derselbe einen rein föderativen Charakter erhält und demgemäß die Selbständigkeit der einzelnen Landeskirchen in Gesetzgebung und Verwaltung gewahrt wird, insbesondre der Bekenntnisstand der Landeskirchen unangetastet bleibt.

2. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, bei dem königlichen Staatsministerium dahin vorstellig zu werden, daß das Staatsgesetz vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht ältern Provinzen der Monarchie, einer Revision bez. einer Abänderung in der Richtung unterzogen werde: 1) daß der Umfang, in welchem nach dem gedachten Gesetz — Artikel 1 — jede Abänderung der gegenwärtigen kirchlichen Organisation nur durch einen Akt der staatlichen Gesetzgebung möglich ist, näher bestimmt werde; 2) daß in Artikel 13 Absatz 2, betreffend die ministerielle Erklärung hinsichtlich eines von der Synode beschlossenen Kirchengesetzes, die ursprüngliche Fassung des § 6 der Generalsynodalordnung wieder Aufnahme finde; 3) daß die nach Art. 16 gezogne Schranke des kirchlichen Selbstbesteuerungsrechts, sofern es sich dabei um die Mitwirkung des Landtags handelt, erweitert werde.

3. 1) den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, sich mit der königlichen Staatsregierung über die zu Recht bestehende Mitwirkung bei der Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren dahin zu verständigen, daß neben der überaus dankenswerten Erklärung des Herrn Ministers, den Evangelischen Oberkirchenrat über die Vorschläge der Fakultäten hören zu wollen, die Zustimmung der königlichen Staatsregierung auch dazu gewonnen werde, daß der Evangelische Oberkirchenrat über die vorliegende Besetzung im allgemeinen sich auszusprechen befugt sein solle; 2) den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, bei den laut Kabinettsordre vom 5. Febr. 1855 von ihm zu erstattenden Gutachten in Beziehung auf Bekenntnis und Lehre der anzustellenden Professoren der Theologie den Generalsynodalvorstand in Gemäßheit des § 36 alin. 5 der Generalsynodalordnung, soweit es die Geschäftslage nicht verbietet, in der Regel da, wo ein Bedenken in Bezug auf Bekenntnis und Lehre vorliegt, zuzuziehen.

4. 1) Die Generalsynode dankt dem Evangelischen Oberkirchenrat dafür, daß er, wie aus der Denkschrift hervorgeht, eifrig bemüht gewesen ist, entsprechend den von der zweiten ordentlichen Generalsynode und von den nachfolgenden Provinzialsynoden gegebenen Anregungen, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse von der königlichen Staatsregierung die Bewilligung ausreichender Staatsmittel zu erlangen, sie nimmt mit Befriedigung von dem, was nach dieser Richtung hin in den letzten sechs Jahren erreicht ist, Kenntnis, sie hält das Erreichte aber zur Abhilfe der dringendsten Notstände noch nicht für genügend, hebt besonders hervor: a) daß es noch nicht gelungen ist, vermehrte Staatsmittel behufs Teilung der übermäßig starken Gemeinden und behufs Erbauung neuer Kirchen und Pfarrhäuser in der Diaspora zu erlangen, b) daß es notwendig erscheint, in jeder Provinz ein Predigerseminar zu errichten und die Mittel für Vikariatseinrichtungen zu vergrößern, c) daß die bewilligten Staatsmittel, abgesehen von dem Zuschusse zum Witwen- und Waisenfonds, nicht durch Staatsgesetze für die Dauer sicher gestellt sind, und daß bei den in den letzten Jahren erfolgten Bewilligungen im Kapitel 113 Tit. 1 des Staatshaushaltsetats die Bezeichnung „künftig wegfallend" noch nicht beseitigt ist, — und richtet an den Evangelischen Oberkirchenrat die Bitte, durch erneute Anträge bei der königlichen Staatsregierung die dringend notwendigen weitern Mittel zur Beseitigung der Notstände flüssig zu machen.

5. Auf die Anträge der westfälischen Provinzialsynode und der Elberfelder Kreissynode angesichts der Zunahme der aus Gründen der Irreligiosität erfolgenden Austritte aus der evangelischen Landeskirche und der hieraus auch für das kirchliche Verhalten und Handeln sich ergebenden Fragen, sowie zur Abhilfe dieser und andrer Bedürfnisse den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, die Vorlage eines umfassenden kirchlichen Zuchtgesetzes womöglich für die nächste Generalsynode ins Auge zu fassen.

6. Den Evang. Oberkirchenrat zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, inwieweit es ratsam und ausführbar erscheint, für die Verteilung der kirchlichen Umlagen gemeinsame Grundsätze, sei es für die Landeskirche, sei es für die einzelnen Provinzen, festzustellen und dabei auch auf die Beseitigung der Hindernisse Bedacht zu nehmen, welche der Selbstbestimmung der Kirchengemeinden in dem Ministerialerlasse vom 30. März 1884 gesteckt sind.

7. Generalsynode wolle den Beschluß der ostpreußischen Provinzialsynode (der dahin geht, daß den durch die Kreis- und Provinzialsynoden vertretenen Kirchenkreisen und Provinzen das Recht der Umlage bis zu einer gewissen Höhe gegeben werde, damit sie ihrer Aufgabe, kirchliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, gerecht werden können) annehmen.

Synodales. Generalsynode hat beschlossen:

1. Daß in jeder Diät derselben ein selbständiger Missionsbericht auf ihre Tagesordnung gesetzt werde, welcher sowohl über den Stand des Missionslebens innerhalb der durch sie vertretenen preußischen Provinzen wie über die Thätigkeit der in diesen Provinzen bestehenden aussendenden Missionsgesellschaften eine orientirende Uebersicht giebt.

2. Daß der Generalsynodalvorstand jeder Versammlung der Generalsynode in einer Druckschrift über die Arbeiten der inneren Mission im Gebiete der Landeskirche mit der Hilfe, welche er hierfür vom Zentralausschuß für innere Mission sich wird erbitten dürfen, auf Grund des von den provinzialsynodalen Organen der inneren Mission zu beschaffenden Materials Bericht erstatte.

3. Daß ihr bei ihrem jedesmaligen Zusammentritt ein kurzer Bericht über die Thätigkeit des Gustav-Adolf-Vereins in den älteren Provinzen der preußischen Monarchie erstattet werde.

4. In § 3 der Generalsynodalordnung tritt zwischen der Nummer 3 und dem letzten Absatz folgender neue Absatz hinzu: Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

5. Auf Grund der von dem Herrn Vertreter des Kirchenregiments protokollarisch niedergelegten Erklärung, wonach die Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode innerhalb der nächsten drei Jahre zu erwarten ist, von dem Antrag auf dreijährige Wiederkehr der Generalsynode zur Zeit Abstand zu nehmen.

6. Generalsynode wolle den Antrag — Generalsynode wolle eine Aenderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876 beantragen, dahin, daß die den vereinigten Kreissynoden Berlins beigelegten Befugnisse auch den größeren Städten verliehen werden, deren schreiende Notstände schleunigste Abhilfe erforderten — dem Ev. O.-K.-R. zur weiteren Erwägung überweisen und ihn ersuchen, die Ergebnisse dieser Erwägungen den Mitteilungen für die nächste Generalsynode beizufügen.

7. Angesichts der in dem Antrage (betr. die Beseitigung der Bestimmungen zur Einrichtung von sog. Bezirkssynoden) berührten schweren Uebelstände, welche mit der in § 61 der K.-G.- und S.-O. enthaltenen Einrichtung synodaler Wahlverbände (sog. Bezirkssynoden) verknüpft sind, den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, den Antrag in erneute Erwägung zu nehmen.

8. Einziger Artikel, § 74 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 wird dahin abgeändert: Den Mitgliedern der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände gebühren, soweit sie nicht am Orte der Versammlung wohnhaft sind, Tagegelder und Reisekosten. Den Mitgliedern der Provinzialsynoden und Provinzialsynodalvorstände, sowie den Abgeordneten zur Prüfungskommission (§ 64 Nr. 9) gebühren Tagegelder und, soweit sie nicht am Orte ihrer synodalen Wirksamkeit ihren Wohnsitz haben, Reisekosten. Die Tagegelder und Reisekosten gehören zu den Synodalkosten.

Geistliche, Kandidaten, Kirchenbeamte. Generalsynode hat beschlossen:

1. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen: 1) die Generalsuperintendenten der Landeskirche zu wiederkehrenden Konferenzen einzuberufen, um teils unter einander, teils in Gemeinschaft mit dem Evangelischen Oberkirchenrat über Gegenstände ihrer Amtsthätigkeit, sowie über das christliche Volksleben zu verhandeln; 2) daß die Generalsuperintendenten die Superintendenten ihres Sprengels zu regelmäßigen Ephoren-Konferenzen versammeln; 3) daß die geistlichen Räte in den Konsistorien vermehrt und die Generalsuperintendenten von solchen Geschäften entlastet werden, die ihre Kraft und Zeit ihrem persönlichen Hirtenamt entziehen; 4) daß übergroße Sprengel der Generalsuperintendenten durch entsprechende Teilung in übersichtliche Sprengel verwandelt werden. 5) Die Instruktion der Generalsuperintendenten vom 14. Mai 1829 in einer der Verstärkung

ihrer persönlichen Initiative förderlichen, sowie dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung entsprechenden Weise einer Revision zu unterziehen.

2. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ihre Freude darüber auszusprechen, daß seine Bestrebungen darauf gerichtet sind, die Generalsuperintendenten in der Beschäftigung im Nebenamt als Superintendent oder Pfarrer nach Möglichkeit zu entlasten, gleichzeitig aber die Bitte auszusprechen, daß der Evangelische Oberkirchenrat die notwendigen Schritte thun möge, damit I. den Generalsuperintendenten und dem evangelischen Feldpropst der Armee 1) eine angemessene Dienstwohnung und bis zur Herstellung derselben eine ihrer Stellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Mietsentschädigung, 2) ein Jahresgehalt von 15 000 Mark zugebilligt wird, II. den Generalsuperintendenten, dem evangelischen Feldpropst der Armee und den geistlichen Konsistorialräten im Hauptamte bei der Anstellung ihr Dienstalter im kirchlichen Dienste gemäß § 1 des Kirchengesetzes vom 17. April 1886 (K.G.- u. V.-Bl. S. 59) angerechnet wird, III. den Superintendenten ein angemessenes Pauschquantum zur Bestreitung des Dienstaufwandes (Schreibhilfe, Fuhrkosten 2c.) zur Verfügung gestellt wird.

3. 1) Die von dem Evangelischen Oberkirchenrat für die alten Provinzen der Monarchie getroffene Vikariatseinrichtung und die Gewährung der Mittel zu diesem Zwecke seitens der königlichen Staatsregierung verdienen den lebhaften Dank der gesamten Landeskirche, weil sie ein lange gefühltes Lebensbedürfnis der evangelischen Kirche zu befriedigen suchen. 2) Zur vollständigen Durchführung aber des von allen kirchlichen Organen als für die evangelische Kirche heilsam anerkannten Prinzips: „Die Anstellungsfähigkeit in einem selbständigen Pfarramt allgemein von dem Nachweis irgend einer mit Erfolg stattgehabten praktischen Vorbereitung zu dem geistlichen Amt abhängig zu machen“ bedarf es nicht nur der Erweiterung der Vikariatseinrichtung, sondern auch der Errichtung neuer Predigerseminare, um dem geistlichen Stande im allgemeinen nicht bloß eine hinreichend praktische Ausbildung, sondern auch eine größere wissenschaftliche Vertiefung zu sichern, als es in einem dreijährigen Universitätsstudium für die große Mehrzahl der Theologen möglich ist. Die von dem Evangelischen Oberkirchenrat in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten (im Juni 1889) ins Auge gefaßte Errichtung von neuen Predigerseminaren ist deshalb mit Genugthuung zu begrüßen. 3) Die möglichste Beschleunigung der Vermehrung, bez. der Errichtung der beiden erwähnten Institute zur Vorbildung der Kandidaten für das geistliche Amt ist um so wünschenswerter, als der öffentliche Schuldienst, der übrigens zu empfehlen ist, nur in sehr beschränktem Umfang sich zur Zeit ermöglichen läßt. Es wird indes die Verbindung einer praktischen Schulthätigkeit sowohl mit dem Vikariat als auch mit der Vorbereitung im Seminar und eine Kenntnisnahme von den Arbeiten der innern Mission während des Vikariats und des Aufenthalts im Seminar für alle Kandidaten notwendig sein. 4) Die bezüglich des Vikariats ausgesprochenen Grundsätze des Evangelischen Oberkirchenrats sind zu billigen. Insonderheit wird als Regel gelten: a) daß erst das zweite theologische Examen zum Eintritt in das Vikariat befähigt; b) daß die Dauer des Vikariats auf ein Jahr zu normiren ist; c) daß die Gemeinden mit regem christlichen Leben als die geeignetsten Stätten für die Errichtung von Vikariaten anzusehen sind; d) daß das Pfarrhaus selbst mit seiner christlichen Hausordnung, soweit das zu ermöglichen ist, die Heimstätte für den Vikar sein soll. 5) Auch die hinsichtlich der Seminare zwischen Vertretern der königlichen Staatsregierung und des Kirchenregiments im Juni 1889 aufgestellten Gesichtspunkte werden im allgemeinen als richtig anerkannt. Dabei wird zu betonen sein, daß mit der wissenschaftlichen Vertiefung, durch die das Seminar vornehmlich die Ueberleitung ins geistliche Amt zu vollziehen hat, auch die praktische Einführung in den Schuldienst und den geistlichen Dienst an der Gemeinde zu verbinden ist. Die Absolvirung des ersten theologischen Examens wird als Bedingung für den Beginn des Seminarlebens anzusehen sein und für die Dauer der Ausbildung wird die Zeit von zwei Jahren Regel sein. Der Eintritt ins Seminar wird nicht durch die bei dem Examen erworbene Zensur allein bedingt, sondern durch die bekundete Neigung und Fähigkeit zu weiterer und gründlicher theologischer Ausbildung. Notwendig erscheint für jede Provinz ein Seminar. 6) Betreffs derjenigen Kandidaten, die weder im Seminar noch im Vikariat zur Zeit Aufnahme finden können, wird der Evangelische Oberkirchenrat gebeten, darauf hinzuwirken, a) daß auch diesen Kandidaten Gelegenheit gegeben werde, sich mit den Arbeiten und Anstalten der innern Mission bekannt zu machen; b) daß die über dieselben seitens des Superintendenten geforderte Aufsicht neben den herkömmlich geforderten Leistungen sich auch darauf erstrecke, sie zum Hilfsdienst der innern Missionsarbeiten in denjenigen Diözesen heranzuziehen, in denen sie wohnen; c) daß sie, wo Geistliche der Landeskirche als Lokalschulinspektoren fungiren, an dieselben behufs eingehender Einführung in die Praxis der Volksschule gewiesen werden (cf. Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19. Mai 1890); d) daß sie in möglichst übersichtlichen Kandidatenvereinen zusammengefaßt werden, die bezüglich ihrer Uebungen und Zusammenkünfte der Leitung des Superintendenten oder andrer geeigneter Geistlichen unterstellt werden.

4. Die Generalsynode ersucht den Evangelischen Oberkirchenrat, bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten dahin wirken zu wollen, daß Schulstellen, die nach der Verfassung der Gemeinden oder herkömmlich mit Theologen besetzt gewesen sind, im Falle ihrer Erledigung den Kandidaten der Theologie, die die für den Schuldienst erforderliche Qualifikation besitzen oder zu erwerben sich verpflichten, verliehen werden.

5. Den Oberkirchenrat zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die einjährig-freiwilligen Theologen nach dem mit der Waffe gedienten Jahre ihre achtwöchentlichen Reserveübungen im Lazaret abmachen dürfen.

6. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, thunlichst bald eine Ergänzung des Gesetzes über das Dienstalter der Geistlichen dahin herbeizuführen, daß denjenigen Theologen, die ihrer Dienstpflicht im vaterländischen Heere genügt haben, die Zeit ihrer militärischen Dienstleistung auf ihr Dienstalter angerechnet wird, wobei die Dienstzeit, die vor den Beginn des einundzwanzigsten Lebensjahres fällt, außer Berechnung bleibt.

7. Die kirchlichen Behörden zu ersuchen, den in der innern Mission langgedienten und wohl verdienten Geistlichen die Rückkehr in das Pfarramt thunlichst zu erleichtern.

8. A. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, bei dem Minister des Innern und wenn nötig auch der Justiz dahin vorstellig zu werden, daß dieselben durch die Verwaltungsbehörde auf die Waisenräte dahin wirken, daß diese sich bei dem ihnen zustehenden Vorschlagsrecht von Vormündern mit dem betreffenden Geistlichen in Verbindung setzen, und daß die Waisenräte oder das Waisenamt und der Vormundschaftsrichter von den erfolgten Ernennungen den Geistlichen in Kenntnis setzen. B. Durch erneute Vorstellung an geeigneter Stelle dahin zu wirken, daß in Bezug auf die Vormundschaftsordnung gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, durch welche der Kirche eine Mitwirkung bei Ernennung der Waisenräte und Vormünder sowie bei der Aufsicht über die religiöse, sittliche Erziehung der Waisen zugesichert wird. C. Den Oberkirchenrat zu ersuchen, Fürsorge zu treffen, daß 1. die Pfarrer verpflichtet werden, über die in ihren Gemeinden vorhandenen Vormundschaften und bevormundeten Waisen Verzeichnisse zu führen; 2. die Superintendenten angewiesen werden, bei den Kirchenvisitationen die Verzeichnisse der Vormundschaften und bevormundeten Waisen sich vorlegen zu lassen.

9. Die Petition (um Erwirkung eines Zusatzes zu § 53 Abs. 2 des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches, des Inhaltes: „Ehrennotwehr gegen predigende Geistliche“ in den Versammlungen zur öffentlichen Erbauung ist unzulässig“) in Anerkennung ihrer Dringlichkeit dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte zu überweisen, den wichtigen Gegenstand im Benehmen mit der Königlichen Staatsregierung in Erwägung zu nehmen.

10. I. dem Evangelischen Oberkirchenrat für seine Bemühungen um das Zustandekommen des von der zweiten ordentlichen Generalsynode beschlossenen Kirchengesetzes über das Diensteinkommen der Geistlichen ihren Dank auszusprechen; II. den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, daß derselbe seine Bemühungen um das Zustandekommen des Gesetzes erneuere und bei den mit der Königlichen Staatsregierung zu führenden Verhandlungen die untenbemerkten Gesichtspunkte —

1. daß an dem Mindestbetrag von 2400 Mark — § 1 — festzuhalten ist. Sollte diese Forderung sich als unerfüllbar erweisen, so würde einem Heruntergehen unter diesen Mindestbetrag, höchstens jedoch bis auf 1800 Mark, nur unter der doppelten Bedingung zugestimmt werden können, daß a) allen Geistlichen vom zurückgelegten 5. Dienstjahre ab unter allen Umständen ein Stelleneinkommen von 2400 Mark sichergestellt wird, b) die Dienstalterszulagen — § 4 — eine verhältnismäßige Steigerung bis zum Höchstbetrag von 2100 Mark erfahren; 2. daß auch an der Forderung den Hilfsfonds — § 6 alin. 4 — ausschließlich nur zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse verwendbar zu stellen, zu verharren ist; 3. daß auch jetzt noch geboten erscheint, bei den aus Staatsfonds gewährten Alterszulagen — § 8 — den Geistlichen die Dienstzeit von der Ordination für das geistliche Amt, bei dem Schulamt von der Vereidigung ab, voll anzurechnen —

zur Geltung zu bringen sich bemühen wolle. III. Die Petition des Pastors Schuhmann zu Priställich und Genossen, obwohl den gestellten Anträgen nicht beigetreten werden kann, mit Rücksicht auf die in derselben zur Sprache gebrachten Mißstände dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme zu überweisen.

11. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, in Ergänzung des Erlasses vom 12. März (E. O. 744), betreffend die Auslegung des § 15 alin. 4 der K.-G. und S.-O. sich damit einverstanden zu erklären, daß die Benutzung der Kirchen zu gottesdienstlichen Festfeiern der Bibelgesellschaften, der Gustav-Adolf-Vereine und der Vereine der inneren und äußeren Mission, sowie zu andern außerordentlichen Gemeindegottesdiensten, insofern dadurch nicht die üblichen Gemeindegottesdienste gestört und nicht Ausgaben der Kirchenkasse veranlaßt werden, nicht der Zustimmung des Gemeindekirchenrats, sondern nur der Genehmigung des Ortspfarrers bedarf.

12. Die Petition der zivilversorgungsberechtigten evangelischen Kirchenbeamten der Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Sachsen und Schlesien um definitive Anstellung mit Pensionsberechtigung und Versorgung ihrer Hinterbliebenen unter Anerkennung des Bedürfnisses dem Evangelischen Oberkirchenrat zur baldthunlichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Kultus. Generalsynode hat beschlossen:

1. Dem Antrag Folge zu geben, daß die Generalsynode unter thunlichster Berücksichtigung der Provinzen neun Männer wähle, die in der beregten Angelegenheit (Vervollständigung der landeskirchlichen Agende) dem Evangelischen Oberkirchenrat ihre Kräfte zur Verfügung stellen sollen.

2. Die Petitionen um Einschiebung einer ständigen Fürbitte für die deutschen Kolonien und für die Jugenderziehung in das allgemeine Kirchengebet dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Ueberweisung an die in Aussicht genommene Agendekommission zu übergeben.

3. Den Gemeindekirchenräten der größern Städte zu empfehlen, die Kirchen zu bestimmten Stunden täglich offen zu halten und dadurch die Möglichkeit zu stiller Sammlung und Gebetseinkehr einem großen Teile unsers Volkes darzubieten.

4. Daß der Karfreitag in Posen sowie in der Rheinprovinz zu einem gesetzlichen Feiertage erhoben werde.

5. Dem Gesetzentwurf, betr. Verlegung des Bußtages zuzustimmen. Wir Wilhelm, 2c., verordnen 2c., was folgt: § 1. Der bisher am Mittwoch nach dem Sonntag Jubilate gefeierte Landes-Buß- und Bettag wird auf den Mittwoch vor dem letzten Trinitatis-Sonntag verlegt. § 2. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch königliche Verordnung bestimmt. Urkundlich 2c.

6. Auszusprechen, daß die Verlegung des Buß- und Bettages erst dann eintreten möge, wenn über diese Angelegenheit eine Einigung mit den norddeutschen Landeskirchen im wesentlichen erreicht ist.

Unterricht. Schule. Generalsynode hat beschlossen:

1. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten dafür einzutreten, daß durch die in Aussicht genommene Reform des höheren Schulwesens keine Verkürzung und Abschwächung der bisherigen Maturitätsprüfung im Hebräischen herbeigeführt werde.

2. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, an den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten den Antrag zu stellen: 1) die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an den höheren Lehranstalten dem Evangelischen Oberkirchenrat vor deren Genehmigung zur Begutachtung nach Anhörung der Generalsuperintendenten vorlegen lassen zu wollen, und 2) diejenige Zahl von Unterrichtsstunden dem evangelischen Religionsunterrichte an höheren Lehranstalten zu gewähren, die für die Erreichung der Lehrziele erforderlich sind.

3. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, bei der den Kirchenbehörden in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 8. Februar 1855 zustehenden Mitwirkung zur Einführung von Religions-Lehrbüchern in den Schulgebrauch sich in Uebereinstimmung zu halten mit den von den Provinzialsynoden oder der Generalsynode abgegebenen Erklärungen.

4. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, dahin zu wirken 1) daß angesichts der finstern Mächte, welche die Seele der Jugend bedrohen, die religiös-sittlichen Fächer, insbesondere also der Unterricht in der Religion, der vaterländischen Geschichte und im Gesange im Lehrplan der Fortbildungsschule angemessene Berücksichtigung finden, und 2) daß die evangelischen Geistlichen des Bezirks der Fortbildungsschule veranlaßt werden, selbst in der Fortbildungsschule zu helfen oder dafür besonders geeignete Persönlichkeiten zu bezeichnen.

5. a) dem Minister für geistliche 2c. Angelegenheiten ihren wärmsten Dank dafür zu bezeugen, daß derselbe eine ausreichende Aufbesserung der Volks- und Mittel-Schullehrer-Gehälter kräftig in die Hand genommen hat, — b) die Erwartung auszusprechen, daß die Verpflichtung des Lehrers zu persönlicher Ausrichtung der sog. niedern Küsterdienste, wo diese Verpflichtung noch besteht, baldigst in Wegfall komme, — c) dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die aus kirchlichen Aemtern fließenden Einnahmen der Lehrer nicht, beziehungsweise nicht in vollem Umfange auf ihr Lehrergehalt angerechnet werden, und — d) es auch in kirchlichem Interesse für wünschenswert zu erklären, daß den Volksschullehrern im Schulvorstande eine vollgiltige Vertretung gewährt werde.

6. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, Einrichtungen zu treffen, daß in jeder Provinz von bewährten Kräften mehrere mehrwöchige Lehrkurse zur kirchenmusikalischen Weiterbildung von Organisten, sogenannte Orgelkurse, abgehalten werden.

7. Der konfessionelle Charakter der Volksschule ist grundsätzlich zu wahren, namentlich auch durch folgende Bestimmungen: a) für jede konfessionelle Schule ist ein konfessioneller Schulvorstand zu erhalten oder zu bilden; b) in diesem Schulvorstande ist in der Regel der Vorsitz einem Geistlichen der betreffenden Konfession zu übertragen; c) die Volksschullehrer sind auf konfessionellen Lehrerbildungsanstalten für ihren Beruf vorzubereiten; d) konfessionellen Minderheiten ist beim Vorhandensein einer möglichst gering zu bemessenden Minimalzahl von schulpflichtigen Kindern das Recht auf eine konfessionelle Schule zuzuerkennen; e) da, wo den evangelischen Minderheiten in der Diaspora wegen einer zu geringen Minderzahl eine öffentliche Schule nicht zugestanden werden kann, ist die Errichtung konfessioneller Privatschulen nicht zu erschweren, und hierbei eine doppelte Belastung der Eltern zu Schulzwecken möglichst zu vermeiden; f) die Entlassung aus der Schule ist in möglichst enger Verbindung mit der Konfirmation zu erhalten und deshalb die doppelte Schulentlassung nicht zur allgemeinen Vorschrift zu machen; g) die Lokalschulinspektion für die konfessionelle Volksschule ist in der Regel einem Geistlichen der betreffenden Konfession zu übertragen und auch die Kreisschulinspektion möglichst konfessionell zu ordnen; h) das für Schulzwecke benutzte Vermögen der Kirchen und Kirchengemeinden ist den letzteren unter allen Umständen zu erhalten.

Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, vorstehende Erklärung in geeigneter Weise zur Kenntnis des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu bringen.

Innere Mission. Generalsynode hat beschlossen:

1. Dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Einrichtung der Instruktionskurse für innere Mission wärmsten Dank auszusprechen; sie sieht in der Zuziehung von Laien, namentlich staatlicher und kirchlicher Verwaltungsbeamten, auch zu diesen Kursen einen besondern Segen und bittet dringend um Fortsetzung und Weiterbildung der erprobten und gesegneten Einrichtung.

2. In Erwägung, daß es noch immer viel zu sehr an Diakonissen und auch an sonstigen geeigneten christlichen Krankenpflegerinnen und nicht minder an jungen Männern für die Arbeiten, zu denen die Brüder- und Diakonissenhäuser vorbereiten, fehlt, und daß besonders auch die immer notwendiger werdende Gemeindediakonie aus diesem Grunde vielfach nicht eingeführt oder, wo sie besteht, nicht fortgeführt werden kann —: den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen, auf die Geistlichen der Landeskirche in geeigneter Weise dahin einzuwirken, daß dieselben für diesen herrlichen Beruf zum Dienst an den Brüdern und Schwestern recht werben.

3. 1) Nach Kenntnisnahme der Denkschrift des hochwürdigen Ev. Oberkirchenrats vom 7. November 1891 über das Diakonissenwesen spricht die Generalsynode dem Evangelischen Oberkirchenrat ihren Dank dafür aus, daß derselbe ihr durch Mitteilung der Denkschrift die Anregung gegeben hat, für diese hochwichtige Bethätigung des evangelischen Glaubenslebens vor der Landeskirche ein anerkennendes Zeugnis abzulegen. 2) Ohne ihrerseits in eine Verhandlung über die technischen Fragen des Diakonissenwesens einzutreten, bezeugt die Generalsynode den Diakonissenmutterhäusern ihr Vertrauen, daß es derem treuen Bemühen auch fernerhin gelingen werde, die gesegnete Diakonissenarbeit in dem Geiste eines evangelischen Kirchendienstes weiter zu entwickeln. 3) Bei dem vielfach beklagten Schwestermangel, welcher in dem Umstande seinen Grund hat, daß die Bereitwilligkeit zum Diakonissendienst mit dem steigenden Begehren nach Diakonissenarbeitskräften nicht gleichen Schritt hält, erklärt es die Generalsynode als eine Pflicht des Seelsorgeramts, bei den evangelischen Familien aller Stände dahin zu wirken, daß dieselben auf den Diakonissendienst, als auf ein herrliches Bildungsziel und ehrenvollen Lebensberuf bei der Erziehung ihrer Töchter, mehr als bisher Rücksicht nehmen, insbesondre auch den letztern Gelegenheit geben, durch Beteiligung an den Ausbildungskursen für dienende Schwestern des Johanniterordens und sogenannten Hilfsschwestern gründliche Kenntnis von der Diakonissenarbeit zu gewinnen. 4) Um den Geistlichen in den von ihnen zu erwartenden Bestrebungen zur Förderung der Diakonissensache erneute Anregung zu geben, beschließt die Generalsynode die Denkschrift des Evangelischen Oberkirchenrates sämtlichen Geistlichen der evangelischen Landeskirche zugehen zu lassen.

4. Den Evangelischen Oberkirchenrat zu ersuchen: 1) Die Geistlichen aufs eindringlichste dazu anzuhalten, daß sie die Fürsorge für die konfirmirte Jugend als ein wesentliches Stück ihres Hirtenamtes mit allem Ernst auf ihr Gewissen nehmen, insbesondre die kirchlichen Katechisationen, wo sie bestehen, nicht bloß festhalten, sondern nach den Verhältnissen, Erfahrungen und Uebungen der Gegenwart zu beleben suchen, wo sie aber bisher nicht bestanden oder außer Brauch gekommen, durch freie Besprechungen mit der konfirmirten Jugend auf Grund des göttlichen Wortes auf die Vertiefung ihrer evangelischen Erkenntnis, die Stärkung ihres kirchlichen Sinnes und die Befestigung ihres christlichen Charakters hinzuarbeiten. 2) Den Gemeinden gegenüber die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß die in ihnen vorhandenen Gaben und Kräfte der Gemeindekirchenräte (Presbyterien), der geordneten männlichen und weiblichen Diakonien und der lebendigen Gemeindeglieder überhaupt im Anschluß an die hirtenamtliche Thätigkeit zur kirchlichen Bewahrung und Fortbildung der konfirmirten Jugend, namentlich durch Pflege christlicher Gemeinschaft, Heranziehung zu christlichen Werken, Darbietung guter Lektüre in immer wirksamere Thätigkeit treten werden. 3) Die nächsten Kreissynoden und Provinzialsynoden der Landeskirche zu einer Beratung und Beschlußfassung darüber zu veranlassen, ob nicht durch einen obligatorischen, während des auf die Konfirmation folgenden Jahres fortführenden christlichen Unterricht die christliche Jugend fester an die Kirche geknüpft und durch Vertiefung und Stärkung im christlichen Glauben und Leben den bösen Zeitmächten gegenüber widerstandsfähiger gemacht werden könne.

5. 1) Generalsynode spricht den Staats- und Kommunalbehörden für die allseitige Förderung, die sie dem Taubstummenunterricht und der Taubstummenpflege im allgemeinen angedeihen lassen, ihren warmen Dank aus, insbesondre auch dafür, daß sie den Geistlichen die Taubstummenanstalten zu Informationskursen bereitwillig öffnen. Denselben Dank richtet Generalsynode an den Evangelischen Oberkirchenrat und die königlichen Konsistorien für die Einrichtung vermehrter Taubstummengottesdienste und für alle den Geistlichen zur regelmäßigen Seelsorge an den Taubstummen gegebenen Anregungen. 2) Generalsynode bittet alle genannten Instanzen, in solchen ihren Bemühungen um die Taubstummen fortzufahren, damit immer weitere Kreise dieser Unglücklichen des Segens der schulmäßigen Vorbildung, der geordneten Seelsorge und des öffentlichen Gottesdienstes teilhaftig werden. Insbesondre bittet sie die Königliche Staatsregierung, den Taubstummen die Reisen zu den für sie gehaltenen Gottesdiensten durch Ermäßigung der Eisenbahnfahrpreise zu erleichtern. 3) Generalsynode spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß alle Geistlichen und Gemeindeglieder die christliche Pflege der Taubstummen als eine Pflicht um Gottes und ihres Gewissens willen sich werden angelegen sein lassen.

6. Den Oberkirchenrat zu ersuchen, dahin zu wirken, durch Anstellung von Anstaltsgeistlichen an Irrenanstalten oder, wenn das unvereinbar mit den Verhältnissen, durch Anschluß der Anstalten an die Parochie denjenigen Geisteskranken, bei denen eine solche Pflege noch zuläßig, die Wohlthat geistlicher Pflege zu teil werden zu lassen. 2. Generalsynode dankt dem Oberkirchenrat für die der Irrenseelsorge bisher gewidmete Fürsorge und bittet ihn, auch ferner dieser Arbeit zu gedenken und die in den Dienst dieser Seelsorge eintretenden Geistlichen dafür durch einen etwa achtwöchentlichen Kursus an einer musterhaft geleiteten Anstalt genügend vorbereiten zu lassen.

Soziales. Generalsynode hat beschlossen:

1. In Erwägung, daß die tiefgehenden Bewegungen der Gegenwart auf dem sozialen Gebiete den Bestand der Kirche ebenso wie die bürgerliche Gesellschaft bedrohen — daß die soziale Zerrüttung freilich eine Gesamtschuld ist, welche die Kreise des Besitzes und der Arbeit am meisten trifft, — daß aber auch die evan-

gelische Kirche darin eine unabweisbare Mahnung erblicken muß, ihre Arbeit an der Volksseele ernst zu prüfen und immer volkstümlicher zu gestalten, — richtet die Generalsynode an das evangelische Volk und zwar an jeden Stand und Beruf in Stadt und Land die dringende Bitte, um der Liebe willen zu Kirche und Vaterland dem Umsturz von Altar und Thron in Glaubensmacht entgegenzutreten und dazu die Lebenskräfte des Evangeliums wie die Güter der Reformation zu Schutz und Trutz hochzuhalten Sie wendet sich insonderheit mit dem Ersuchen 1) an die Geistlichen der evangelischen Landeskirche, der sozialdemokratischen Bewegung mit Aufmerksamkeit zu folgen; die biblische Lehre über Besitz und Arbeit in Predigt und Konfirmandenunterricht den Geistern einzuprägen, das Gemeindeleben ohne Unterschied der Person in treuer Seelsorge zu hüten und die brüderliche Gemeinschaft der Stände in unermüdlicher Liebe zu pflegen; — 2) an die Gemeindekirchenräte, in Erkenntnis ihrer Stellung und Aufgabe an den Gemeinden bei der Ueberwindung der vorhandenen Gefahren lebendig mitzuwirken; — 3) an die kirchlichen Oberen, die ihrer Aufsicht unterstellten Geistlichen und Gemeinden zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben anzuleiten; — 4) die theologischen Fakultäten, auch in der wissenschaftlichen Zurüstung der Geistlichen den sozialen Gesichtspunkt der heiligen Schrift walten zu lassen; — 5. an den Evangelischen Obertirchenrat, die Anordnung eines Gottesdienstes an einem Sonn- und Festtage in Erwägung zu nehmen, an welchem diese Bitte der Generalsynode vor die Gemeinden und die Versöhnung der Stände betend vor den Thron Gottes gebracht werde.

2. In ehrerbietiger und dankbarer Begrüßung des vor kurzem ergangnen Allerhöchsten Erlasses betreffend die öffentliche Sittlichkeit zu beschließen: 1) allen Organen der Kirche zur Pflicht zu machen, gegenüber dem in erschreckender Weise zunehmenden und am Marke unsers Volkes in allen Ständen zehrenden Verderben der Unzucht, gegenüber der Macht der unser öffentliches Leben vergiftenden Verführung zur Unzucht, gegenüber der fast zur öffentlichen Meinung gewordenen Entschuldigung und Rechtfertigung der Unzucht von dem heiligen Ernst des sechsten Gebots, welches die Unzucht in jeder Form als Sünde verurteilt, Zeugnis abzulegen; 2) durch den Evangelischen Oberkirchenrat an Se. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, es möge Ihm als Schutz- und Schirmherrn unsrer evangelischen Kirche, gefallen, bei den zum Zweck der Bekämpfung der Prostitution zu fassenden Entschließungen solche Maßnahmen abzuwehren, welche eine Verwirrung der sittlich-religiösen Anschauungen unsers christlichen Volkes im Gefolge haben müßten; 3. die Hoffnung auszusprechen, es werde den Organen der Staatsgewalt doch noch gelingen, die Unzucht und Unsittlichkeit durch energische Unterdrückung ihrer öffentlichen Bethätigungen erfolgreich zu bekämpfen; zugleich aber auch die Staatsregierung zu ersuchen, um die Quellen der Verführung so viel als möglich zu verstopfen: a) eine Verschärfung des § 184 des Reichs-Strafgesetzbuches in der Weise herbeiführen, daß nicht bloß die Verbreitung, sondern auch die Herstellung und Anbietung unsittlicher und sittlich anstößiger Darstellungen, Bilder und Schriften nachdrücklich verfolgt werde; b) im Hinblick auf die Angriffe, welche auf zahlreichen Theatern fortdauernd auf Sittlichkeit und Schamgefühl, namentlich unsrer Jugend, gemacht werden, eine schärfere Ueberwachung der Theater ins Auge zu fassen; c) endlich dem immer weiter um sich greifenden Unfug der Anlockung und Verführung dnrch weibliche Bedienung in Schanklokalen entgegenzutreten. 4. den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten; weil die Rettung der Verführten und Gefallenen eine unabweisbare Aufgabe der barmherzigen Liebe ist, alle Veranstaltungen zu fördern, welche diesem Rettungswerke dienen, insonderheit die Anregung zur Gründung von Zufluchtsstätten für Gefährdete und Gefallne zu geben, auch ihm hierfür durch Bewilligung einer Landeskollekte die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

3. Im Hinblick auf die Schäden, die dem Zusammenhange der Familie wie der Ruhe und Ordnung der Sonntagsfeier in der Gemeinde aus dem übermäßigen Umsichgreifen der Vergnügungssucht bei Hoch und Niedrig, insbesondre aus der ungebührlichen Ausnützung des Vereinswesens zu Lustbarkeiten erwachsen: I. an die Staatsregierung mit der Bitte sich zu wenden, zu erwägen, ob es nicht angezeigt wäre, a) die sogenannten geschlossenen Gesellschaften bezüglich ihrer Vergnügungen denselben Beschränkungen zu unterwerfen, denen die Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten unterliegt; b) die der polizeilichen Genehmigung bedürfenden Tanzvergnügungen am Sonnabend Abend nicht zu gestatten; c) die Teilnahme der Jugend unter 16 Jahren an solchen Vergnügungen zu verbieten; II. die Erwartung auszusprechen, daß die Angehörigen der Landeskirche sich bei ihrer privaten Geselligkeit dieselben Beschränkungen auferlegen werden; III. den Geistlichen nicht nur das Zeugnis wider die Auswüchse der Vergnügungssucht zur Pflicht zu machen, sondern sie auch aufzufordern, dieselben durch Pflege solcher Veranstaltungen zu bekämpfen, die dem Bedürfnis der Geselligkeit namentlich bei der Jugend Genüge thun und doch das Familien- und Gemeindeleben nicht stören.

4. Generalsynode erkennt dankbar an, wie viel von seiten des Staates und der Kirche, von den gesetzgebenden Gewalten und den Verwaltungsbehörden seit den Beschlüssen der zweiten ordentlichen Generalsynode für Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung geschehen ist, namentlich durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung. Sie hält es in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für die wesentliche Aufgabe, daß auf dem Boden der neuen gesetzlichen Ordnung die öffentliche Meinung im Volke und die christliche Sitte in den Gemeinden auf jede Weise beeinflußt und gestärkt werde, um die Forderung nach endlicher Zurückgewinnung des ganzen Sonntags für alle Klassen und Stände überall zum Ausdruck zu bringen. I. Sie richtet deshalb in erster Linie an alle kirchlichen Organe die ernstliche Mahnung, 1. dahin zu wirken, daß

auf dem Wege der amtlichen wie der freien Thätigkeit die Feier des Sonntags als eine von Gott geordnete Grundlage des ganzen wirtschaftlichen Lebens erkannt werde, ohne welche kein Volk, keine Gemeinde, kein Gewerbe, keine Familie im Segen sich erbauen kann; 2. bei den demnächstigen Verhandlungen der Kommunalverbände über die ihnen überlassene Ausführung des Reichsgesetzes (§ 105 b Abs. 2) rechtzeitig für eine möglichst weitgehende Beschränkung der Sonntagsbeschäftigung in Verkaufsgeschäften einzutreten; 3. den Sinn für die rechte Heiligung des so gewonnenen Feiertages in den Gemeinden zu wecken; — II. Generalsynode kann sich aber nicht verhehlen, daß solches Wirken der kirchlichen Organe auf die Sitte nicht nur des guten Beispiels in der Sonntagsfeier der Behörden, sondern auch noch der weitern Befestigung durch Gesetzgebung und Verwaltung bedarf. Sie richtet daher die ergebne Bitte an den evangelischen Oberkirchenrat, bei der Staatsregierung und durch dieselbe bei den Reichsverwaltungsbehörden dahin zu wirken, daß dem im Volk vorhandnen Bedürfnis nach weiterer Beschränkung des Sonntagsverkehrs entgegengekommen, und daß besonders der Post- und Eisenbahnbetrieb, welcher sich zur Zeit unterschiedslos auf schleunige und nicht schleunige Transporte erstreckt, ungleich mehr als bisher eingeschränkt und auf diejenigen Beförderungen zurückgeführt werde, die nach Maßgabe der sozialen und gewerblichen Verhältnisse des Volkes wirklich unentbehrlich sind; — III. Was den Antrag der westfälischen Provinzialsynode (Beschluß 220) betrifft, so beschließt Synode: 1. die grundsätzliche Forderung der gänzlichen Verlegung des Fortbildungsschulunterrichts auf die Wochentage festzuhalten. Insonderheit zugleich auszusprechen, daß Eltern und Vormünder, welche Bedenken gegen den Fortbildungsunterricht am Sonntage haben, nicht gezwungen werden dürfen, ihre Pflegebefohlenen Sonntags an dem Unterricht teilnehmen zu lassen. Zugleich aber 2. die Geistlichen der Landeskirche durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufzufordern, das Recht, welches die Novelle der Gewerbeordnung vom 1. Juli d. J. § 120 den Schülern der Fortbildungsschule in Bezug auf den Besuch des Gottesdienstes schon jetzt einräumt, im gegebnen Falle geltend zu machen.

5. Nach Kenntnisnahme der Mitteilung des hochwürdigen Ev. Oberkirchenrats vom 11. November d. J., betreffend Bekämpfung der Trunksucht, bezeugt Generalsynode dem Evangelischen Oberkirchenrat ihren wärmsten Dank für die Vertretung der von der zweiten ordentlichen Generalsynode einstimmig angenommenen Anträge, die für die Bekämpfung des Lasters der Trunksucht gesetzgeberische Maßregeln forderten. Sie spricht der hohen Staatsregierung gegenüber ihren aufrichtigen Dank dafür aus, daß dieselbe einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke dem hohen Bundesrat vorgelegt hat, der den von der Generalsynode wiederholt geltend gemachten Wünschen in allen wesentlichen Stücken Genüge thut, und der geeignet ist, der Verwüstung Einhalt zu thun, die die Trunksucht an Religion und Sitte, an Gesundheit und Wohlstand in unserm Volke angerichtet hat. Sie spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, daß es durch die kräftige Unterstützung aller, die von der Ueberzeugung erfüllt sind, daß ohne durchgreifende Maßnahmen des Staates eine wirksame Hilfe gegen diesen furchtbaren Schaden in unserm Volke nicht möglich ist, der Königlichen Staatsregierung gelingen werde, die Bedenken gegen den vorgelegten Gesetzentwurf, die an das Maß des durch die Trunksucht unserm Volke bereiteten Elends nicht heranreichen, zu überwinden. Die Generalsynode erwartet, daß die Aemter der Kirche in dem energischen Vorgehen der Staatsregierung in jedem Falle die ernste Mahnung finden müssen, alle Mittel der Seelsorge und der barmherzigen Liebe aufzubieten, um der Unmäßigkeit und Völlerei entgegenzuwirken und die an Leib und Seele schon Geschädigten zu heilen. Demnach stellt die Generalsynode dem hochwürdigen Evangelischen Oberkirchenrat zur Erwägung anheim, zu geeigneter Zeit die Geistlichen und Gemeindekirchenräte der Landeskirche hierauf hinzuweisen. —

Gesetze über Kirchengemeinden, Pfarrstellen, Finanzen 2c. Generalsynode hat folgende Gesetze angenommen:

Das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode und nachdem durch die Erklärung unsers Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist, für diejenigen Kirchengemeinden, auf welche der erste Abschnitt der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 Anwendung findet, was folgt: § 1. Das Recht der Pfarrwahl oder einer Mitwirkung an derselben, welches der Gesamtheit der Mitglieder einer Kirchengemeinde gebührt, wird fortan durch die nach der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 gebildeten vereinigten Gemeindeorgane, in Gemeinden unter 500 Seelen durch die nach dieser Ordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder ausgeübt. § 2. Auf das Wahlverfahren in § 1 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen in §§ 2, 7 bis 10 des Kirchengesetzes vom 15. März 1886 (K. G.- u. V.-Bl. S. 39 f.) Anwendung. § 3. Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege eines Gemeindestatuts (§ 46 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung) nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats insoweit zugelassen werden, als darin die Uebertragung der nach § 1 dieses Gesetzes den vereinigten Gemeindeorganen zugewiesenen Befugnisse auf die kirchenordnungsmäßig wahlberechtigten Gemeindeglieder vorgesehen ist. § 4. Alle den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben. Urkundlich 2c.

Kirchliche Aufsicht über Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden. Wir Wilhelm 2c, verordnen 2c., was folgt:

§ 1. Die Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung der kirch-

lichen Aufsichtsbehörde in folgenden Fällen: 1. bei dem Erwerbe, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener kirchlicher Forderungen notwendig ist; 2. bei der Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Aushilfe dienen und aus den laufenden Einnahmen derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 4. bei der Einführung und Veränderung von Gebührentaxen; 5. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken mit Ausnahme solcher Bewilligungen aus der Kirchenkasse an andre Gemeinden oder zur Unterstützung evangelischer Vereine und Anstalten, die einzeln zwei Prozent und im Gesamtbetrage eines Voranschlagsjahres fünf Prozent der Solleinnahme nicht übersteigen; 6. bei Einführung eines neuen und Abänderung des bestehenden Verteilungsfußes der Kirchenumlagen; 7. a) bei Bewilligungen aus der Kirchenkasse zur dauernden Verbesserung desEinkommens der bestehenden Stellen für den Dienst der Gemeinde, b) bei dauernder Verminderung solcher auf der Kirchenkasse haftenden Bewilligungen, c) bei Auseinandersetzungen über das Vermögen vereinigter Kirchen- und Schulstellen, d) bei Verwandlung veränderlicher Einnahmen der Kirchenbeamten in feste Hebungen oder e) bei Umwandlung von Naturaleinkünften in Geldrente, letzteres, soweit nicht die Umwandlung in dem durch die Staatsgesetze geordneten Ablösungsverfahren erfolgt; 8. a) bei Neubauten oder beim Abbruch vorhandener Gebäude, b) bei Reparaturen gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, und c) bei Reparaturen der für die Geistlichen oder andre Kirchendiener bestimmten Gebäude, sofern sie nicht im Einverständnis mit dem berechtigten Stelleninhaber erfolgen; 9. bei Verpachtung und Vermietung von Kirchengrundstücken auf länger als zwölf Jahre, der Verpachtung oder Vermietung der den kirchlichen Beamten zur Nutzung oder zum Gebrauch überwiesenen Grundstücke über die Dienstzeit des jeweiligen Inhabers hinaus, oder wenn ein Kirchengrundstück an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligte Person verpachtet oder vermietet werden soll; 10. bei Ausleihung kirchlicher Gelder auf Hypothek oder Grundschuld a) wenn das Kapital 100 Mark übersteigt oder b) nicht zu erster Sicherheit oder c) an eine an der kirchlichen Vermögensverwaltung oder an der Aufsicht darüber beteiligte Person ausgeliehen werden soll; 11. bei Verwendungen von Kapitalbeständen für laufende Bedürfnisse; 12. bei außerordentlichen Ausgaben, welche den von der kirchlichen Aufsichtsbehörde für die Kirchengemeinde festgesetzten Betrag übersteigen. Ausgaben sind außerordentliche im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie weder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig, noch schon bisher nach bestimmten, von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend gebilligten Grundsätzen geleistet sind. § 2. Alle Bestimmungen, nach denen es zu den Geschäften der kirchlichen Vermögensverwaltung in andern als den in § 1 genannten Fällen einer Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde bedarf, treten außer Kraft. § 3. Die Festsetzung des Zeitpunkts, mit welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten. Durch Königliche Verordnung wird gleichfalls bestimmt, in welchem der in § 1 erwähnten Fälle das Recht der Genehmigung von dem Evangelischen Oberkirchenrate oder dem Konsistorium auszuüben ist, und unter welchen Voraussetzungen es gestattet sein soll, das Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde auf synodale Organe zu übertragen. § 4. Die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes in diese Provinzen erfolgt, sobald dessen Annahme von den beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, die in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist. Urkundlich ꝛc.

Aufhebung der Stolgebühren für Taufe und Trauungen. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen unter Zustimmung der Generalsynode, nachdem durch die Erklärung Unsers Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, was folgt:

§ 1. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren für Taufen und Trauungen in ortsüblich einfachster Form, sowie für Aufgebote wird aufgehoben. § 2. Was in den einzelnen Gemeinden nach den bestehenden Taxsätzen als ortsüblich einfachste Form der Taufen und Trauungen zu gelten hat, wird, sofern sich hierüber Zweifel ergeben, durch Beschluß der vereinigten Gemeindeorgane festgestellt. Dieser Beschluß bedarf nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung der Provinzialkonsistoriums. Entsteht im einzelnen Falle darüber Streit, ob eine Stolgebühr ungeachtet der Bestimmung des § 1 zu entrichten ist, so entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) und auf erhobene Beschwerde das Provinzialkonsistorium. Diese Beschwerde ist nur binnen dreißig Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt. § 3. Die Stellen der Geistlichen und übrigen Kirchenbeamten sind für den ihnen durch die im § 1 vorgesehene Aufhebung der Gebühren entstehenden Ausfall der Einnahmen von der Kirchengemeinde durch eine Rente zu entschädigen. Diese Rente ist vierteljährlich im voraus bezahlbar. § 4. Diejenigen geistlichen Stellen, deren Jahreseinkommen außer freier Wohnung und Stolgebühren mindestens 6000 Mark beträgt, sind von der Entschädigung ausgenommen. Auch die geringer dotirten Stellen erhalten die Entschädigung nur insoweit, als das Einkommen einschließlich der Entschädigungsrente nicht

über die vorstehend angegebene Höhe hinausgeht. Die auf den Stellen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen bleiben für die Amtsdauer in derselben Weise zu entschädigen, wie sonst die Stellen, insoweit sie nicht auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 9. März 1874, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung, entschädigt werden. § 5. Die Höhe der Entschädigungsrente bestimmt sich nach dem Durchschnitt der Solleinnahme aus den aufgehobenen Gebühren für die in den Jahren 1886 bis einschließlich 1890 in der Gemeinde vollzogenen Handlungen. Ist diese Durchschnittseinnahme nicht mehr zu ermitteln, so ist die Höhe der zu gewährenden Entschädigungsrente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zahl der in den angegebenen Jahren überhaupt vorgekommenen Fälle von Taufen, Trauungen und Aufgeboten durch Schätzung zu finden. § 6. Solchen Kirchengemeinden, in denen in unmittelbarer Folge des Inkrafttretens dieses Gesetzes und in Ermangelung eines ausreichenden und verfügbaren Ueberschusses der Kirchenkasse eine Umlage ausgeschrieben oder erhöht werden muß, wird aus dem im § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds als Beihilfe ein Zuschuß gewährt. Die Beihilfe besteht in demjenigen Teil der von einer Gemeinde aufzubringenden Entschädigungsrente, der den Betrag von 4 Prozent des Einkommensteuersolls der einkommensteuerpflichtigen Gemeindeglieder im Rechnungsjahre des Inkrafttretens dieses Gesetzes übersteigt. Die hiernach aus dem § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse sind in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen. § 7. Die Festsetzung der in den §§ 3 bis 5 vorgesehenen Entschädigungsrenten, sowie der nach § 6 aus dem landeskirchlichen Fonds zu gewährenden Zuschüsse erfolgt durch das Provinzialkonsistorium. Gegen dessen Entscheidung ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat zulässig. In den Fällen der §§ 4 und 5 sind vor der Entscheidung des Konsistoriums die Beteiligten (Stelleninhaber und Gemeindekirchenrat), sowie der Kreissynodalvorstand zu hören. § 8. Diejenigen Kirchengemeinden, in welchen 1. die Kirchenkassen seither die im § 1 dieses Gesetzes bezeichneten Gebühren statt der berechtigen Geistlichen, beziehungsweise Kirchenbeamten zu beziehen hatten, oder 2. nach dem 1. Januar 1874 diese Gebühren freiwillig ganz oder teilweise abgelöst sind, erhalten gleichfalls aus dem im § 11 bezeichneten landeskirchlichen Fonds eine Beihilfe, welche nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen mit der Maßgabe zu ermitteln und festzusetzen ist, daß in dem zu Nr. 2 bezeichneten Falle an Stelle der Jahre 1886 bis einschließlich 1890 die letzten fünf Kalenderjahre vor der Ablösung treten. Diese Beihilfe ist ebenfalls vierteljährlich vorauszubezahlen. § 9. Nach Verlauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes soll eine Revision bezüglich der Entschädigungsrente und der Beihilfe unter Berücksichtigung der inzwischen etwa eingetretenen Veränderungen und gemachten Erfahrungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber, sowie über etwaige Wiederholungen dieser Revisionen bleiben kirchengesetzlicher Regelung vorbehalten. § 10. Aus Anlaß der Errichtung neuer Pfarrstellen und von Parochialteilungen können durch die zu diesen Anordnungen zuständigen Behörden auch die Entschädigungsrenten (§ 5) und Beihilfen (§ 6) verhältnismäßig verteilt werden, jedoch unbeschadet der etwaigen Rechte der zur Zeit im Amt befindlichen Geistlichen und sonstigen Kirchenbeamten. § 11. Behufs Gewährung der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen Zuschüsse wird ein landeskirchlicher Fonds gebildet, in welchen die staatlicherseits für die Zwecke der Stolgebührenablösung zu gewährende Rente fließt. Sofern die Staatsrente zur Deckung der aus diesem Fonds zu gewährenden Zuschüsse nicht hinreicht, ist der Fehlbetrag dadurch zu decken, die daß nach § 6 zu gewährende Beihilfe nur denjenigen Gemeinden zu teil wird, welche mehr als fünf Prozent des Einkommensteuersolls aufbringen. Sollte auch diese Herabminderung der Beihilfe den Fehlbetrag nicht beseitigen, so ist der Rest durch Umlage von den Kirchengemeinden der Landeskirche in Gemäßheit der für die Umlage zum Pensionsfonds geltenden Bestimmungen aufzubringen. Die Höhe dieser Umlage ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes zu bestimmen. Etwaige Ersparnisse an der staatlicherseits zu gewährenden Rente verbleiben dem zu bildenden landeskirchlichen Fonds. Die Verwendung dieser Ersparnisse zur Erleichterung ärmerer Gemeinden bei Aufbringung der von denselben zum Zwecke der Aufhebung von Stolgebühren zu übernehmend n Entschädigungsrente bleibt bis zur kirchengesetzlichen Regelung der Bestimmung des Evangelischen Oberkirchenrates unter Mitwirkung des Generalsynodalvorstandes überlassen. § 12. Die Festsetzung des Zeitpunktes, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten. Urkundlich ꝛc.

Das Ruhegehalt der Geistlichen. Wir Wilhelm ꝛc., verordnen ꝛc., was folgt:

Artikel I. § 2 erhält folgende Fassung: Durch Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrats kann auch außer dem Falle des § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten, vom 16. Juli 1886 (K. G.- u. V.-Bl. S. 81) solchen Geistlichen der im § 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Art, welche sich ihrer aus disziplinarischen Gründen erforderlichen Amtsenthebung zur Vermeidung eines förmlichen Disziplinarverfahrens freiwillig unterwerfen, auch wenn sie noch dienstfähig sind, ein mäßiges Ruhegehalt auf Zeit oder Lebensdauer bewilligt werden, falls Umstände vorliegen, welche die Abstandnahme von einem förmlichen Disziplinarverfahren im kirchlichen Interesse angezeigt erscheinen lassen. § 4 erhält folgende Fassung: Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem sechzehnten Dienstjahr eintritt, dreißig Achtzigstel und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um ein Achtzigstel bis zum Höchstbetrage von $^{60}/_{80}$ des nach § 15 anrechnungsfähigen Diensteinkommens.

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1800 und nicht über 5000 Mark betragen. In den Fällen des § 2 und des daselbst angezogenen § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 16. Juli 1886, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten (Kirchl. Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 81) darf die Bewilligung die Hälfte der Teilsätze des Absatzes 1 und den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigen. Ueberschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet. § 5 erhält folgende Fassung: Die Berechnung der Dienstzeit eines Geistlichen erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes, betreffend das Dienstalter der Geistlichen, vom 17. April 1886. § 6 erhält folgende Fassung: Die Zahlung des Ruhegehaltes erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraumes bei der Kasse des Provinzial-Konsistoriums oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post, gegen Vorlegung gehörig bescheinigter Quittung. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Hinterläßt ein Geistlicher, der Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird dasselbe, falls der Geistliche im zweiten Monat des Kalender-Vierteljahres verstorben ist, noch für einen auf das Vierteljahr folgenden Kalendermonat, falls der Geistliche im dritten Monat des Kalender-Vierteljahres verstorben ist, noch für zwei auf das Vierteljahr folgenden Monate gezahlt. § 15, Einleitung sowie Ziffer 1 und 2 erhalten folgende Fassung: Der Betrag des Diensteinkommens wird von der Kirchenbehörde unter Beobachtung folgender Grundsätze festgesetzt (§ 18): 1. Für die Zwecke der §§ 4, 12 und 13 treten dem Pfründeneinkommen hinzu die staatlichen Dienstalterszulagen, sowie die sonstigen auf Amtsdauer bewilligten persönlichen Zulagen, welche von der kirchlichen Behörde nach den Bedürfnissen der Stelle als Diensteinkünfte anerkannt worden sind. 2. Der Berechnung des Ruhegehaltes ist das Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Geistliche ein volles Jahr vor der Emeritirung bezogen und durch Pfarrbeiträge versteuert hat. Tritt der Geistliche in den Ruhestand, bevor er ein Jahr lang auf der Stelle gestanden oder der neuen Ruhegehaltsordnung angehört hat, so ist das Diensteinkommen nach den sonstigen Grundsätzen dieses Paragraphen besonders festzusetzen. § 19, Absatz 4 erhält folgende Fassung: Hat ein Geistlicher, welcher für seine Person der neuen Pensionsordnung angehört, die Verbindlichkeit, einen Teil des Pfarreinkommens an einen Emeritus abzugeben, so kann die Kirchenbehörde auf seinen Antrag diese Leistung bis zum Ableben des Emeritus auf den Pensionsfonds übernehmen, wenn der Geistliche und die Vertreter der Stelle namens der letzteren sich verpflichten, den vollen Betrag jenes Emeritenanteils acht Jahre lang vom Zeitpunkt jener Uebernahme ab zum Pensionsfonds abzuführen. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des § 2 des Kirchengesetzes vom 3. März 1886, betreffend den nachträglichen Anschluß an die Pensionsordnung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 (K. K.- u. V.-Bl. S. 23).

Artikel II. Für den Fall der Einführung des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 in den Provinzen Westfalen und Rheinprovinz treten folgende Uebergangsbestimmungen in Kraft: Den zur Zeit dieser Einführung vorhandnen emeritirten Geistlichen verbleiben ihre bisherigen Bezüge und Verpflichtungen. Auch die Rechte und Pflichten der zur Zeit der Einführung im Amte stehenden Geistlichen bleiben unverändert für den Fall, daß ihre Emeritirung in der gegenwärtigen Stelle erfolgt. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1886 kommen jedoch zur Anwendung, wenn die betreffenden Geistlichen innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Einführung dieses Gesetzes einen hierauf gerichteten Antrag stellen und sich dabei verpflichten, den Pfarrbeitrag nach Maßgabe der früher von ihnen bezognen Einkünfte vom vollendeten zehnten Dienstjahre ab unter Abzug der seitdem zum provinziellen Emeritenfonds geleisteten Beiträge ohne Zinsen nachzuzahlen. Die Nachzahlungen regeln sich nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 2. Jedoch soll in diesem Falle neben dem laufenden Beitrage nur noch ein gleich hoher Betrag jährlich entrichtet werden. Die Geistlichen, welche einen solchen Antrag stellen, haben dabei zugleich zu erklären, daß sie auf die aus dem ältern Recht hervorgehenden Ansprüche hinsichtlich eines Ruhegehaltes aus dem Stelleneinkommen und eines Emeritenzuschusses Verzicht leisten.

Artikel III. Falls die Lage des Pensionsfonds es gestattet, wird durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, welche in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist, den der neuen Pensionsordnung nicht beigetretenen Geistlichen der sieben östlichen Provinzen eine neue Anschlußfrist von einem Jahre gewährt.

Artikel IV. Die vorstehenden Bestimmungen finden, mit Ausnahme des § 4 Absatz 3, Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandnen Emeriten, deren Ruhegehalt nach der neuen Pensionsordnung festgesetzt ist. Urkundlich 2c.

Mit Rücksicht darauf, daß die in § 14 des Ruhegehaltsgesetzes vom 26. Januar 1880 festgesetzte achtjährige Abgabe von einem Viertel des Pfründen- oder etatsmäßigen Einkommens an den Pensionsfonds und insbesondre die Abgabe dieses Viertels auch nach dem Tode des Emeritus als etwas sehr Drückendes empfunden wird, diese Einnahme des Fonds aber zur Zeit durchaus nicht entbehrt werden kann, ersucht die Generalsynode den Evangelischen Oberkirchenrat, in Erwägung zu nehmen, ob nicht eine Erleichterung durch anderweitige Verteilung dieser Last zu ermöglichen sei, und eventuell in diesem Sinne der nächsten Generalsynode eine Vorlage zu machen.

Die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen. Wir Wilhelm 2c., verordnen 2c. was folgt:

§ 1. Wenn ein Geistlicher, der in einem Pfarramt einer Kirchengemeinde unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellt ist, in diesem Amte verstirbt, so sind während des Sterbemonats und des darauf folgenden Monats dessen Erben, nächstdenselben sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten die Hinterbliebenen zur

Fortsetzung des Nießbrauchs der Stelle berechtigt. Die Fortsetzung des Nießbrauchs erstreckt sich auch auf den Bezug der Stolgebühren und die dem verstorbenen Geistlichen für seine Amtszeit aus Mitteln der Gemeinde oder aus örtlichen kirchlichen Fonds bewilligten Zulagen, sofern nicht bei der Bewilligung das Gegenteil festgesetzt worden ist. § 2. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind bezugsberechtigt, soweit sie nicht rechtmäßig enterbt sind, die Witwe sowie die ehelichen Nachkommen, Stiefkinder und an Kindesstatt angenommenen Kinder des verstorbenen Geistlichen, die während der Sterbe- oder Gnadenzeit berechtigt gewesen wären, ihren Unterhalt von ihm zu empfangen. Sind bezugsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist das Konsistorium befugt, den Eltern, Geschwistern und Geschwisterkindern des verstorbenen Geistlichen, welche wegen Mangels eigener Mittel von ihm ihren Unterhalt empfangen haben, in besondern Fällen die Gnadenzeit auf ein Vierteljahr zu gewähren. § 3. Den Hinterbliebenen steht der Nießbrauch gemeinschaftlich zu. Ist eine Witwe vorhanden, so gebührt ihr allein die Erhebung und — unbeschadet der Rechte der Beteiligten — die einstweilige Verfügung über die Verwendung der Bezüge. Ist eine Witwe nicht vorhanden, oder erhebt dieselbe die Bezüge nicht, so erfolgt die Erhebung durch einen gemeinsamen Vertreter. Bis die Bestellung eines solchen seitens der Nächstbeteiligten bewirkt ist, kann das Konsistorium eine einstweilige Vertretung anordnen. In diesem Falle werden Einwendungen über die Verwendung der Bezüge durch das Konsistorium entschieden. § 4. Die Geschäfte der erledigten Stelle werden während der Sterbe- und Gnadenzeit, sofern ihre Verwaltung nicht durch feststehende örtliche Einrichtungen genügend gesichert ist, nach der Bestimmung des Superintendenten durch die Diözesangeistlichen und aushilfsweise durch die in der Diözese wohnenden Kandidaten, nötigenfalls auch durch Heranziehung von Geistlichen der Nachbardiözese mit Zustimmung des betreffenden Superintendenten unentgeltlich versehen. Die zum Bezug der Stelleneinkünfte Berechtigten haben auf ihre Kosten den Vertretern Beherbergung und Beköstigung, auch die nötigen Fuhren — soweit diese nicht nach örtlichem Rechte durch andere Verpflichtete gestellt werden — zu gewähren und, falls dies nicht durch Naturalleistung geschieht, die ihnen entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen. Ueber die Art der Leistung und den Betrag der Auslageentschädigung entscheidet in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten der Superintendent. § 5. Die niedern Kirchenbeamten im Bezirke des erledigten geistlichen Amtes sind verpflichtet, zur Versehung des letzteren nach Bestimmung des Superintendenten jede ihrer Stellung entsprechende Aushilfe zu leisten. Soweit es billig erscheint, ist ihnen dafür eine vom Superintendenten festzusetzende mäßige Vergütung von seiten der zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten zu gewähren. § 6. Sieht sich das Konsistorium durch die Umstände veranlaßt, für die Verwaltung des erledigten geistlichen Amtes einen besondern Vertreter am Ort zu bestellen, so ist dasselbe in Ermanglung andrer Mittel befugt, den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten die Verpflichtung aufzuerlegen, entweder dem Vertreter Wohnung, Beköstigung, Heizung und Licht, sowie die notwendige Bedienung unentgeltlich zu gewähren oder einen angemessenen Betrag zu den Kosten der Vertretung zu leisten. Dieser Beitrag darf, abgesehen von den zu überweisenden etwa vorhandenen Dienstaufwandsgeldern, ein Viertel des bei dem Pensionsfonds der Landeskirche anerkannten bisherigen Diensteinkommens nach Abzug des Wohnungswerts — auf die Dauer der Vertretung berechnet — nicht übersteigen. Trifft das Konsistorium Anordnungen über die unmittelbare Entnahme der in den Fällen §§ 4—6 von den Nutzungsberechtigten zu leistenden Barbeträge aus dem Pfarreinkommen, so sind dieselben für die Beteiligten maßgebend. § 7. Vorstehende Bestimmungen finden, sofern nicht ein andres mit dem Stelleninhaber oder seinem Amtsnachfolger vereinbart wird, auf die Hinterbliebenen solcher zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Ordnung bereits fest angestellten Geistlichen, die in ihrem gegenwärtigen Amte sterben, überall da keine Anwendung, wo die Sterbe- und Gnadenzeit zusammen nach dem bisherigen Rechte die Dauer von acht Monaten übersteigt. Auch bleiben, falls nicht anderweite Vereinbarung stattfindet, die durch das bisherige Recht etwa begründeten Ansprüche auf eine Sterbe- und Gnadenzeit hinsichtlich eines aus der Pfründe zu leistenden Ruhegehalts zu Gunsten der Hinterbliebenen bereits emeritirter oder in ihrem gegenwärtigen Amte künftig zur Emeritirung gelangender Geistlichen unberührt. § 8. Die Provinzen Westfalen und Rheinprovinz bleiben von den Vorschriften dieses Gesetzes zunächst ausgenommen. Die Einführung des Gesetzes erfolgt in diesen Provinzen, sobald dessen Annahme von beiden Provinzialsynoden oder von einer derselben beschlossen wird, durch kirchliche, vom Landesherrn zu erlassende Verordnung, die in der dem § 6 der Generalsynodalordnung entsprechenden Form zu verkünden ist. Urkundlich 2c.

Die Generalsynode spricht die Erwartung aus, daß die Wiederbesetzung der durch den Tod ihrer Inhaber zur Erledigung kommenden Pfarrstellen von den kirchlichen Behörden möglichst innerhalb der Sterbe- und Gnadenzeit herbeigeführt werde.

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen. Der Abdruck dieses Gesetzes kann wegen Raummangel erst in nächster Nummer erfolgen.

Aus der Gruppe der positiven Union. Die am 29. Dez. in Berlin abgehaltene Versammlung von Mitgliedern der Gruppe der positiven Union war von 76 Teilnehmern aus verschiedenen Gegenden des Bereiches der evangelischen Landeskirche besucht; neben Brandenburg, Sachsen und Schlesien waren auch Rheinland und Westfalen, Pommern, Preußen und Posen dabei vertreten. Der Vorstand der Versammlung wurde gebildet

aus Oberverwaltungsgerichtsrat Hahn als Vorsitzenden, Prof. D. Cremer, Superintendent Pfeiffer, General der Inf. v. Strubberg und Lic. Weber als Beisitzern. Im Anschluß an die letzten Vorgänge der Generalsynode wurden Anträge auf Ergänzung des im Jahre 1875 vereinbarten Programms der Gruppe gestellt und nach eingehender Beratung hierüber eine aus sieben Mitgliedern (Hahn, Mathis, Pfeiffer, Stöcker, v. Strubberg, Weber, v. Wedell) bestehende Kommission erwählt mit der Aufgabe, die hierfür vorgeschlagnen Sätze einer weitern Beratung zu unterziehen, das Ergebnis der letzteren an die Provinzialvorstände der Gruppe behufs weiterer gutachtlicher Aeußerung zu übersenden und demnächst im Laufe des Monats April 1892 eine Versammlung der gesamten Gruppe nach Berlin einzuberufen, die definitiv über die Ergänzung des Programms und etwaige Aenderungen in der Organisation der Gruppe beschließen soll. Bis dahin sollen die gestellten Vorschläge als vertrauliche behandelt werden. Kreuzztg. 608

Pfarrer Klein. Der Präsident des evangelischen Oberkirchenrats Dr. Barkhausen hat sich nach der Provinz Schlesien begeben, um in Sachen des Pfarrers Klein in Reinerz einen Ausgleich herbeizuführen.

+ **Aus Baden.** Der badische Evang. Oberkirchenrat versendet an die Pfarrämter eine Druckschrift „Die Parochial- und Stolgebührenfrage auf der badischen Generalsynode 1891" mit dem Zweck, daß das Interesse und das Verständnis für diese für unsre Kirche wichtigen Fragen unter den Mitgliedern der Kirchengemeinden möglichst geweckt und gefördert und bald Gelegenheit zu weiterer Erörterung im Schoße der Kirchengemeinderäte gegeben werde. „Die Parochialfrage wird in Gemeinden, wo mehrere Geistliche sich befinden, nach dem Vorgange der Kirchengemeinde Karlsruhe praktisch sich erörtern lassen, und werden aus den beteiligten Gemeinden Anträge an den Oberkirchenrat gestellt werden können, wie auch die Oberkirchenbehörde ihrerseits jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen wird, den Parochialgedanken seiner Verwirklichung näher zu bringen." G.- u. V.-Bl. 1891, S. 156

Evangelische im Auslande. Gustav-Adolf-Verein. Diaspora

Statistik der lutherischen Kirche der Vereinigten Staaten. Nach dem soeben erschienenen „Luther. Kalender," welcher anerkanntermaßen die zuverlässigste Statistik der lutherischen Kirche Amerikas bietet, beträgt der Zuwachs dieser Kirche vom 30. Oktober 1890 bis 28. Oktober 1891: 209 Pastoren, 205 Gemeinden und 34 642 Kommunikanten, sodaß die Gesamtzahl nunmehr 5028 Pastoren in 61 Synoden, 8388 Gemeinden mit 1 187 854 Kommunikanten beträgt. Es starben in der angegebenen Zeit 45 lutherische Pastoren.

+ **Gustav-Adolf-Verein in Leipzig.** In Leipzig sammelt man bekanntlich mittels Sammelbüchern, die in jedes Haus gegeben werden, für den Gustav-Adolf-Verein. Im vergangnen Jahre sind 4000 Sammelbücher ausgegeben, wovon 730 ohne Beitrag zurückkamen. — Der Leipziger studentische Gustav-Adolf-Verein steht in seiner Mitgliederzahl (46) erheblich hinter den gleichen Vereinen in Tübingen (108) und Halle (178) zurück. An der Berliner Universität giebt es gar keinen solchen Verein.

+ **„Aus der Diaspora der Provinz Posen."** Generalsuperintendent D. Hesekiel hat in Nr. 7 der genannten Blätter (herausgegeben vom Vorstande des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung der Provinz Posen) einen eingehenden „Bericht über die („fliegenden") Konfirmanden-Anstalten in der Provinz Posen" in den drei Wintern 1888/89, 1889/90, 1890/91 erstattet. Wie diese Denkschrift nachweist, haben bereits 189 Kinder in ihnen zu ihrer Vorbereitung auf die Konfirmation geöffnete Pfarrhäuser aufgenommen werden können. Der Hauptvorstand bittet, ihn auch ferner mit Gaben für diese hochwichtige Sache zu unterstützen.

Römische Kirche

Das päpstliche Budget für 1892 ist mit Mühe ins Gleichgewicht gebracht worden. Folgende Zahlen legen deutlich Zeugnis davon ab: Geistliche Abgaben, Ehegebühren, Eintrittsgeld in die Museen: L. 1 500 000; Peterspfennig 2 500 000; Englische Konsols 3 000 000 und andre verschiedene Einnahmen: 300 000. Die Ausgaben verteilen sich ungefähr folgendermaßen: Gehälter der Kardinäle 650 000; Ausgaben für den Vatikan, die Küche, die Truppe 2 000 000, Stipendien und Pensionen 1 500 000; für die Diplomatie 1 000 000; Apostolische Paläste 500 000; für San Giovanni in Laterano 300 000; Archivio Borghese 250 000; Denkmal Innozenz' III. 100 000; andre Ausgaben 1 000 000. Der Papst hat vorgezogen, die Kosten der eignen Küche zu beschränken, um nicht einen Schweizer der Guardia nobile oder Cameriere segreto entlassen zu müssen. Von Almosen ist in dem päpstlichen Budget mit keiner Silbe die Rede; dieser Posten scheint ganz und gar gestrichen worden zu sein. Italia evangelica vom 12. Dez. 1891

Heidenmission

Weiteres aus China. Wie aus Paris gemeldet wird, beziffert sich, einem dort aus China eingetroffenen Telegramme des apostolischen Vikars für die Mongolei, Msgr. Rutjes, zufolge die Anzahl der bei den letzten Unruhen in China aus religiösen Motiven getöteten Christen auf tausend Personen. Den europäischen christlichen Geistlichen sei es sämtlich gelungen, sich zu retten, dagegen sei ein chinesischer christlicher Priester, P. Minn, zum Opfer gefallen. Nationalzeitung 727.

Innere Mission

Zur Statistik des Diakonissenwesens. Zu der in Nr. 51 v. J. wiedergegebenen „Uebersicht über den äußeren Stand der evangelischen Diakonissen-Mutterhäuser" ist zu bemerken, daß diese Uebersicht nur diejenigen Diakonissenmutterhäuser erwähnt, welche der „Kaiserswerther Generalkonferenz" angehören; es fehlen deshalb in der „Uebersicht" z. B. das Diakonissenhaus „Bethlehem" der Anscharkapelle in Hamburg (gegründet von Rinck, jetzt unter Pf. Koopmann), das „Fränkische Diakonissenhaus" und das „Diakonissenhaus des Evangelischen Bundes," beide in Schwäbisch-Hall, unter der Leitung von Pfarrer Faulhaber u. a. Vgl. „Zeitschrift f. praktische Theologie," hrsg. von Bassermann und Ehlers, Jahrg. 1891, S. 193 ff., S. 301 ff., insbesondre S. 308 u. 309.

+ **Das Evangelische Diakonissenhaus für die Grafschaft Mark und das Siegerland** in Witten a. d. Ruhr giebt soeben die erste Nummer seiner Mitteilungen „Der Samariter" heraus. Dieses Organ der Anstalt wird unentgeltlich allen Freunden der Sache zugesandt und erscheint etwa alle zwei Monate. Der erste Artikel ist an die Leser gerichtet und bezeichnet als den Zweck des Blattes das Dienen und Danken. Der zweite mit einem Bilde des Diakonissenhauses geschmückt, berichtet über die Gründungsgeschichte der Anstalt, die am 19. Oktober 1890 eingeweiht wurde. Dem folgenden „Aus unsrer Hauschronik" entnehmen wir, daß bereits zehn Probeschwestern in dem jungen Mutterhause thätig sind. Weitere Meldungen sind in der Schwebe. Zuletzt werden die Aufnahme-Bedingungen mitgeteilt. Briefe und Sendungen sind zu richten an Pastor Martin Gräber in Witten, Westfalen.

Verschiedenes

Die katholische Universität in Freiburg hat 163 immatrikulirte Studenten, von denen 82 Theologie studieren.

+ **Aus Paris.** In Paris erscheinen 93 religiöse Tagesblätter und Zeitschriften, nämlich 67 katholische, 23 protestantische und 3 israelitische.

Feuerbestattung. Auf die Eingabe, die der Vorstand des Berliner Vereins für Feuerbestattung an den früheren Vorsitzenden der Kommission zur Ausarbeitung des bürgerlichen Gesetzbuches, v. Oehlschläger, gerichtet hatte, ist folgender Bescheid eingegangen: Ew. Wohlgeboren beehre ich mich in Veranlassung der Eingabe vom 24. d. M., betreffend die Berücksichtigung der Feuerbestattung bei dem § 1488 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches zu erwidern, daß den Mitgliedern der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs Gelegenheit gegeben werden wird, von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu nehmen. Der Staatssekretär, Vorsitzender der Kommission, Bosse.

Personalien

Dem Staatsminister von Thümmel ist, wie das „Dr. J." meldet, der Vorsitz im Gesamtministerium und bei den in evangelicis beauftragten Staatsministern übertragen worden.

Der Militäroberpfarrer des 6. Armeekorps, Bähr, ist zum Konsistorialrat und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Schlesien ernannt worden.

Wie aus Koblenz verlautet, ist der Justitiar des dortigen Konsistoriums, Konsistorialrat Kuttig, als Hilfsarbeiter in den Oberkirchenrat berufen worden.

Die Ernennungen des Konsistorialpräsidenten Grundschöttel in Danzig zum Nachfolger des verstorbenen Präsidenten Snethlage in Koblenz, sowie des Konsistorialrats Meyer in Danzig zum Präsidenten des dortigen Konsistoriums sind dem Vernehmen nach vollzogen.

Der Regierungs-Vizepräsident z. D. Grisebach in Wernigerode ist zum Mitgliede des dortigen Fürstlichen Konsistoriums ernannt und ist ihm der Vorsitz in dieser Behörde übertragen worden.

Sicherem Vernehmen nach ist der bisherige Pastor Nottebohm in Paderborn zum Direktor des demnächst zu eröffnenden evangelischen Predigerseminars in Soest ernannt worden.

Am 29. Dezember wurde in Wiesbaden an Stelle des kürzlich verstorbenen Dekanatsverwalters Köhler der durch seinen Konflikt mit dem kgl. Konsistorium bekannte Pfarrer Veesenmeyer einstimmig zum zweiten Pfarrer gewählt.

An Stelle des D. theol. Hirsche, welcher in den Ruhestand getreten ist, ist D. theol. Adolf Kreusler, Hauptpastor an der St. Petrikirche, zum Senior der evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate erwählt worden.

Am 20. Dezember ist der Kammerherr von Willemoes-Suhm in Segeberg, 75 Jahre alt, gestorben, nachdem er noch Anfang Dezember als Präsident der Gesamtsynode in Rendsburg in voller Gesundheit thätig gewesen war.

Berichtigung. Wir brachten in Nr. 52 v. J. (Spalte 455) eine dem Schleswig-Holsteinischen Sonntagsboten 11 entnommene Notiz mit der Ueberschrift „Römisches Ansinnen." Von einem in Lübeck wohnhaften Mitglied des Evangelischen Bundes wird uns mitgeteilt, daß die Sache unrichtig sei. Wir machen von dieser berichtigenden Mitteilung gern Gebrauch. D v K

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Große Fleischergasse 12 und vertretungsweise von Dr. Besterling in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig
Alle Zusendungen sind zu richten an Dr. Besterling in Berlin W., Zietenstraße 14